

Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde/Spree

Aufgrund der §§ 3 Abs. 1 S. 2 und 28 Abs. 2 S. 1 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19, S. 286), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I/12 Nr. 16) i. V. m. § 27 Abs. 4 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz des Landes Brandenburg (BbgBKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Mai 2004 (GVBl. I/04, Nr. 09, S. 197), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Juni 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 12]) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde/Spree in ihrer öffentlichen Sitzung am 22.11.2018 folgende Aufwandsentschädigungssatzung beschlossen:

§ 1 Grundsatz

Die ehrenamtliche Tätigkeit der Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Es werden jedoch Aufwandsentschädigungen, Zuschüsse und Prämien auf Grundlage dieser Satzung gewährt. Diese Entschädigung wird sowohl für alle mit der ehrenamtlichen Tätigkeit zusammenhängenden Aufwendungen, als auch für Zeitverlust für den zusätzlichen Verwaltungsaufwand gezahlt. Der Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen zu Grunde zu legen, angefangene Stunden gelten als volle Stunden.

§ 2 Höhe der pauschalen Aufwandsentschädigung

1. Die Stadt Fürstenwalde als Träger des Brandschutzes gewährt ihren berufenen Funktionsträgern der Freiwilligen Feuerwehr eine Aufwandsentschädigung nach Maßgabe der folgenden Regelung:

a) Wehrführer	150 €
b) stellv. Wehrführer	125 €
c) Zugführer	100 €
d) stellv. Zugführer	75 €
e) Jugendwart	75 €
f) stellv. Jugendwart	50 €

§ 3 Zahlungsweise

1. Die Aufwandsentschädigungen nach § 2 Abs.1 werden als Pauschalbetrag vierteljährlich am Quartalsende gezahlt.
2. Nimmt ein Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr vorübergehend mehrere, mit einer Aufwandsentschädigung verbundene Funktion nach § 2 Abs.1 wahr, erhält der Inhaber der Funktionen, beide Arten der Aufwandsentschädigung.

§ 4 Pauschalierte Aufwandsentschädigung

1. Zum anteiligen Ausgleich erhalten die ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr eine pauschalierte Aufwandsentschädigung in Höhe von 5,00 € pro angefangene Stunde:

- Alarm- und Einsatzdienst
 - angeordneten Ausbildungs-, Übungs- und Arbeitsdienste,
 - Öffentlichkeitsarbeit
2. Für Ganztagsausbildungen von mehr als 6 Stunden und Wochenlehrgängen wird eine pauschale Aufwandsentschädigung von 20,00 €/Ausbildungstag gezahlt. Ausbilder der Feuerwehr Fürstenwalde erhalten für angeordnete Lehrgänge (z.B. Grundlehrgang Truppmann Teil 1) je durchgeführte Ausbildungsstunde 10,00 €.
 3. Abrechnungsgrundlage für die pauschalierte Aufwandsentschädigung bilden die ordnungsgemäß geführten Dienstbücher der einzelnen Löschzüge.

§ 5

Umfang der Aufwandsentschädigung

Mit der Aufwandsentschädigung sind grundsätzlich alle mit der jeweiligen Funktion verbundenen Auslagen abgegolten. Fahrt- und Reisekosten über den Ausrückbereich hinaus, welche durch den Träger des Brandschutzes veranlasst und in der Folge genehmigt werden, sind auf der Grundlage des Bundesreisekostengesetzes zu erstatten, sofern diese Kosten nicht durch andere Behörden (z.B. Landesfeuerwehrschule) erstattet werden.

§ 6

Würdigung der Zugehörigkeit zur Feuerwehr (Dienstjahre)

Die Würdigung der Dienstjahre durch die Stadt Fürstenwalde als Träger des Brandschutzes erfolgt nach der Zugehörigkeit zur aktiven ehrenamtlichen Tätigkeit innerhalb der Freiwilligen Feuerwehr, einschließlich der Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr, ohne Unterbrechung. Grundlage zur Anerkennung der Dienstzeit bildet das Gesetz über die Verleihung einer Medaille für Treue Dienste in der Freiwilligen Feuerwehr (Feuerwehrmedaillengesetz - FMedailG) vom 19. Mai 2016.

Die finanzielle Würdigung erfolgt bei

10 - jährige Zugehörigkeit	100 €
20 - jährige Zugehörigkeit	200 €
25 - jährige Zugehörigkeit	250 €
30 - jährige Zugehörigkeit	300 €
35 - jährige Zugehörigkeit	350 €
40 - jährige Zugehörigkeit	400 €
45 - jährige Zugehörigkeit	450 €
50 - jährige Zugehörigkeit	500 €
55 - jährige Zugehörigkeit	550 €
60 - jährige Zugehörigkeit	600 €

§ 7

Zuschüsse/ Prämien

1. Für besondere Leistungen im Feuerwehrdienst können Einzelprämien bis zu einer Höhe von 200,00 Euro gezahlt werden.
2. Zur Würdigung der Leistungen aller Angehörigen der Feuerwehr führt der Träger des Brandschutzes jährlich einen Feuerwehrball durch.

§ 8

Wegfall der Aufwandsentschädigung

Die Aufwandsentschädigung kann wegfallen, wenn die entsprechende Funktion länger als drei Monate nicht wahrgenommen wird. Sie kann bei erheblichen Verletzungen der Dienstpflichten gekürzt werden.

§ 9

Verfahrensweise

Die Verfahrensweisen zu den Regelungen werden in einer Dienstanweisung der Feuerwehr festgelegt.

§ 10

In-Kraft-Treten/Außer-Kraft-Treten

1. Die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr tritt ab 01.01.2019 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwandsentschädigung für ehrenamtlich tätige Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Fürstenwalde vom 19.12.2012 außer Kraft.

Fürstenwalde, den 19.12.2018

Matthias Rudolph
Bürgermeister